



Lohnabrechnung mit lexoffice

lexoffice Lohn & Gehalt

Mit lexoffice Lohn & Gehalt erhalten (sehr) kleine Firmen eine Umgebung, um die Lohnabrechnung eigenständig vorzubereiten und ohne große Einarbeitung zu erledigen. Steuerberater können auf Wunsch (kann explizit an- oder ausgeschaltet werden) auf die Lohnabrechnung zugreifen und diese abschließen.

Chancen: Freiräume schaffen

- Aufruf der Lohnabrechnung Ihrer Mandanten über den lexoffice Steuerberaterzugang zur Unterstützung bei Fragen.
- Erbringung einzelner Beratungsleistungen wie sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Mitarbeitern.
- Differenzierung von Leistungen im Bereich Personal: einfach Standardfälle übernehmen preisbewusste Mandanten mit lexoffice; Kunden mit komplexen Anforderungen erhalten die individuelle Lohnabrechnung mit eigenen Lohnarten und individueller Betreuung (z. B. angepasstem SKR) durch die Kanzlei.

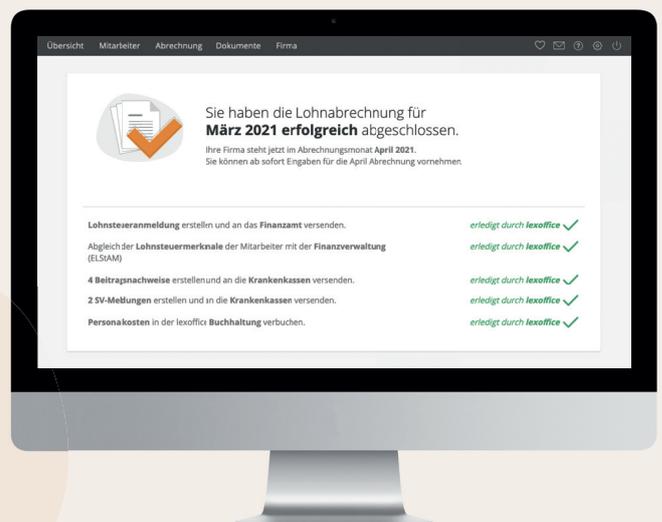
Gemeinsame Lohnabrechnung

Steuerberater greifen über den lexoffice Steuerberaterzugang jederzeit auf die Lohnabrechnung der Mandanten zu und profitieren von den Chancen der Digitalisierung:

- Punktuelle, fakturierbare Beratungsleistungen nutzen, z. B. sv-rechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen.
- Freiräume für höher dotierte Mandate schaffen und dennoch durch mehr Kunden wachsen.
- lexoffice Lohn & Gehalt nutzen, um junge, moderne Unternehmer zu gewinnen.

Blick ins Produkt

- Der Abrechnungsassistent führt zielgerichtet durch die wichtigsten Monatsaufgaben.
- Ad hoc-Hilfen räumen Unklarheiten bei der Pflege der Mitarbeiter- und Firmendaten aus.
- Abrechnungsergebnisse stehen sofort zum Download bereit und sind in Dokumentform dauerhaft vorgehalten.
- Mandanten können Änderungen sofort in der Abrechnungsvorschau nachvollziehen.
- Elektronischen Meldungen werden nach Freigabe der Lohnabrechnung automatisch erstellt und versendet.
- Rückmeldungen werden direkt abgeholt und automatisch beantwortet (rvBEA, GKV MM usw.).
- Arbeitgeber können ihr Team einladen, die Lohnabrechnungsdokumente (inkl. LStB, Meldebescheinigung § 25 DEÜV) herunterzuladen.



Ausführliche Informationen und Funktionsumfang:

www.lexoffice.de/lohn/funktionen

Tutorials bei Youtube:

www.lexoffice.de/lohn/tutorials